



LAND BRANDENBURG

**Landesbetrieb
Forst Brandenburg**
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Oberspreewald-Lausitz | Chransdorf Nr. 2 | 03229 Altdöbern

Forstamt Oberspreewald-Lausitz

Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH
Standort Leipzig
Dohnanyistraße 28
04103 Leipzig

Bearb.:
Gesch.Z.:

Hausruf:
Fax:

FoA.Oberspreewald-Lausitz@lfb.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

per Mail an: bauplanung@lauchhammer.de und
sekretariat_leipzig@bjoernsen.de

Altdöbern, 22.10.2025

**Forstbehördliche Stellungnahme zum Flächennutzungsplan mit integriertem
Landschaftsplan der Stadt Lauchhammer,
Ihr Anfrage vom 19.09.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stelle ich fest, dass Wald im Sinne des Gesetzes gemäß § 2 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBL.I/04, [Nr.06], S. 137), in der jeweils gültigen Fassung direkt betroffen ist.

Änderungsfläche 2 – Westlich Kostebrau, südlich schwarze Keute:

Laut Plan nimmt die Photovoltaik-Anlage ca. 55 ha Wald in Anspruch. Die Flächen sind teilweise noch nicht bestockt. Trotzdem wird die gesamte Fläche als Wald im Sinne des Gesetzes behandelt, da sie im Abschlussbetriebsplan Lauchhammer Teil I als Wald ausgewiesen wurden. Eine Änderung der Nutzungsart bedarf der Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart. Eine Waldumwandlungsgenehmigung kann in diesem speziellen Fall in Aussicht gestellt werden. Die entzogene Waldfläche ist im Verhältnis 1:1 durch eine Erstaufforstungsfläche zu kompensieren.

Änderungsfläche 3 – Nördlich von Kostebrau:

Es ist Wald betroffen. Für diese Flächen existiert der rechtskräftige Bebauungsplan 1/2018 „Windpark Kostebrau 2“.

Änderungsfläche 4 – Östlich von Kostebrau:

Es ist Wald betroffen. Für diese Flächen existiert der rechtskräftige Bebauungsplan „Windpark Kostebrau 1 – Hochkippe Klettwitz“.

Änderungsfläche 5 – Bahnhofstraße, Lauchhammer-Ost:

Hier sind geringe Flächen Wald betroffen. Für diese Flächen existiert der rechtskräftige Bebauungsplan „Photovoltaikanlage auf der Fläche Brikettfabrik 67 Altes Kesselhaus“.

Änderungsfläche 11 – IKW-Straße, Industriestraße, Emanuelstraße, Torfstichallee, Lauchhammer-Süd:

Es ist Wald betroffen. Für diese Flächen existieren die rechtskräftigen Bebauungspläne „Industriepark Lauchhammer-Süd“ und „Am Torfstichteich“.

Änderungsfläche 38 – Straße am Koynsee, Koynsee:

Es ist Wald betroffen. Für diese Flächen existiert der rechtskräftige Bebauungsplan „Lausitzer Zeitreisen“.

Änderungsfläche 40 – Grünewalder Lauch, Grünewalde:

Es ist Wald betroffen. Für diese Flächen existiert der rechtskräftige Bebauungsplan „Grünewalder Lauch“.

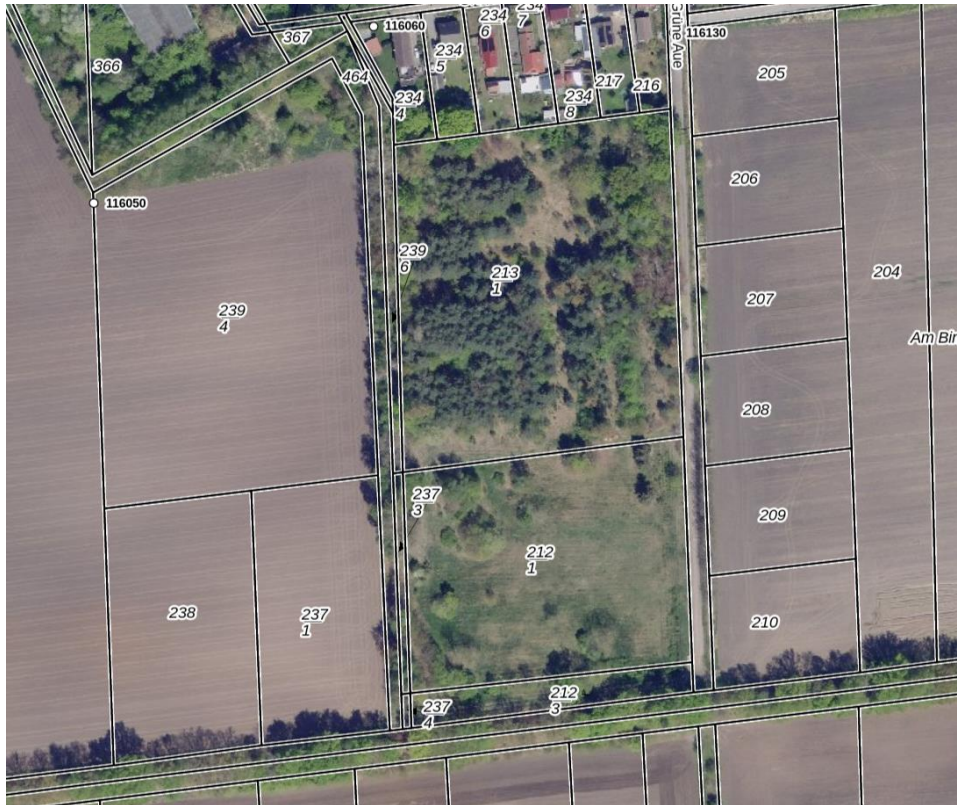
Änderungsfläche 43 – Zum Waldblick, Lauchhammer-Ost:

Laut Plan sind hier ca. 4.470 m² Wald betroffen, die als neue Wohnbaufläche genutzt werden sollen. Die Nutzung als Wohngebiet bedarf einer Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsform (§ 8 LWaldG). Eine Waldumwandlungsgenehmigung kann in Aussicht gestellt werden.

Änderungsfläche 47 – Grüne Aue, Schmiedeweg, Lauchhammer-Süd:

Hier soll eine Änderung bezüglich der Flächenausweisung stattfinden von „Sondergebiet Verwaltung, Dienstleistungen“ zu „Fläche für Landwirtschaft“. Als Grund wird angegeben „Anpassung an Realnutzung“. Tatsächlich handelt es sich bei genannter Fläche um Wald im Sinne des Gesetzes § 2 LWaldG, was auch der realen Nutzung entspricht. Für die Flurstücke 212/1 und 212/3 in der Flur 11 der Gemarkung Lauchhammer wurde eine Erstaufforstungsgenehmigung erteilt. Diese Flächen wurden bereits aufgeforstet. Auf dem Flurstück 213 entstand Wald durch Sukzession. (Siehe

Luftbild) Daher bitte ich Sie, diese 3 Flurstück als Waldfläche im FNP darzustellen.



Anmerkung zu der Waldfunktion 3100 "lokaler Klimaschutzwald":

Derzeit wird diese Waldfunktion überarbeitet. Dabei wurden zusätzliche Waldflächen mit dieser Waldfunktion ausgewiesen. Die Waldfunktion wurde im 50 m Radius als Puffer um Siedlungsgebieten deklariert. Zeitnah wird diese neue Ausweisung im Geoportal sichtbar werden. Daher bitte ich um Berücksichtigung bei weiteren Planungen. In der Anlage befindet sich eine Karte, in der die aktuelle Ausweisung der Waldfunktion 3100 dargestellt ist.

Anmerkung zu der Karte der Waldflächen.

In dieser Karte sind nicht alle Waldflächen abgebildet. Es fehlen z.B. Forstflächen um Kostebrau. Deshalb befindet sich in der Anlage eine Karte in der die Waldflächen dargestellt sind.

Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG bedarf der vorherigen Genehmigung durch die untere Forstbehörde. Sofern es sich um ein baugenehmigungspflichtiges Vorhaben handelt, schließt die Baugenehmigung die Waldumwandlungsgenehmigung ein.

Die Entscheidung einer Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ergeht gemäß § 8 Abs. 1 LWaldG und § 7 Abs. 1 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr.03]) im Einvernehmen mit der gleich geordneten Naturschutzbehörde.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind die nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung für die Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen. Die Waldinanspruchnahme muss mit einer Erstaufforstung im Flächenverhältnis zur Waldumwandlungsfläche 1:1 kompensiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde am 22.10.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.